

Sitzung vom 3. Dezember 2014

1290. Anfrage (Ermittlungen im Bereich italienische organisierte Kriminalität)

Die Kantonsräte Philipp Kutter, Wädenswil, und Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, haben am 8. September 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Den Medien und den verschiedenen Medienmitteilungen des Bundesanwaltes ist zu entnehmen, dass im Kanton Thurgau offensichtlich diverse Zellen der kalabresischen Mafiavereinigung Ndrangheta ihr Unwesen treiben. Der Bundesanwalt hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Ermittlungen gegen Zellen der italienischen Mafia in der Schweiz schwierig seien, wegen des Begriffes der kriminellen Organisation gemäss Art. 260^{ter} StGB. Eine Subkommission der GPK des Ständerates will deshalb den Begriff der kriminellen Organisation mit dem Begriff der kriminellen Vereinigung ersetzen. Aus den diversen Medienberichterstattungen und insbesondere auch den veröffentlichten Recherchen des «Blick» muss geschlossen werden, dass es auch im Kanton Zürich Zellen der italienischen Mafia gibt bzw. Angehörige dieser Organisation in unserem Kanton tätig oder wohnhaft sind.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis über Tätigkeiten der Mafia im Kanton Zürich?
2. Inwieweit sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich für Ermittlungen gegen die Mafia zuständig?
3. Wie werden die Entwicklung und die Tätigkeit der italienischen Mafia in Zürich von den Strafverfolgungsbehörden beobachtet?
4. Was wird im Kanton Zürich konkret zur Bekämpfung der Mafia getan?
5. Gibt es bei den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich Spezialisten, die sich vertieft mit der Bekämpfung von organisierter Kriminalität bzw. Mafia befassen?
6. Stellt der Kanton Zürich zur Bekämpfung der Mafia genügend Ressourcen zur Verfügung?
7. Genügen die gesetzlichen Grundlagen, insbes. Art. 260^{ter} StGB, zur Bekämpfung der Mafia oder bedarf es einer Gesetzesrevision?
8. Was bräuchte es an Ressourcen, gesetzlichen Grundlagen etc. zur wirklichen Bekämpfung der Mafia?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Philipp Kutter, Wädenswil, und Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In einzelnen Fällen haben sich u. a. aus laufenden Strafverfahren gegen italienischstämmige Personen Hinweise auf im Kanton Zürich deliktisch tätige Personen ergeben, die mit Mafiosi bzw. Mafiaorganisationen in Verbindung standen bzw. stehen. Auch haben ausländische Behörden, namentlich aus Italien, schon Hinweise zu Aktivitäten der Mafia im Kanton Zürich gegeben. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass die Mafia auch im Kanton Zürich tätig ist.

Zu Frage 2:

Die Zuständigkeit für Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität und bei Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} des Strafgesetzbuches (StGB, SR 211) ausgehen, liegen beim Bund, sofern die strafbaren Handlungen zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind oder wenn sie in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht (Art. 24 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung, SR 312). Der Kanton Zürich wäre also nur dann zuständig, wenn hier ein eindeutiger Schwerpunkt solcher strafbaren Handlungen festgestellt würde. Zu Beginn einer Strafuntersuchung lässt sich allerdings oft schwer feststellen, ob eine kriminelle Organisation am Werk ist. Wird dies nicht erkannt, erscheinen Straftaten als Einzeltaten ohne Zusammenhang, die als solche in der Zuständigkeit des jeweiligen Kantons verfolgt werden.

Zu Fragen 3 und 4:

Bei der Kantonspolizei befassen sich die Dienste der «Ermittlungsabteilung Strukturkriminalität», namentlich der Dienst Informationsbeschaffung, mit organisierter Kriminalität. Die Entwicklung in diesem Bereich wird im Austausch mit der Bundeskriminalpolizei und weiteren Polizeikorps laufend beobachtet und analysiert. Werden dabei Straftaten festgestellt, werden polizeiliche Ermittlungen eingeleitet. Ein Schwerpunkt strafbarer Handlungen mit Bezug zur organisierten italienischen Kriminalität konnte im Kanton Zürich bisher nicht festgesellt werden. Im Übrigen können sich wie erwähnt einzelfallweise Hinweise aus entsprechenden Beobachtungen bzw. laufenden Strafverfahren ergeben.

Zu Frage 5:

Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich verfügt aufgrund von Verfahren gegen Personen, die mafiösen Organisationen aus Italien zuzuordnen sind oder diesen zumindest nahestehen, über Erfahrung in der Bekämpfung von organisierter italienischer Kriminalität. Das gewonnene Wissen und die geknüpften Verbindungen werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bewahrt und aktualisiert. Es kann im Übrigen auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen werden.

Zu Frage 6:

Für (einzelfallweise) deliktspezifische Ermittlungen gegen Personen, die der organisierten italienischen Kriminalität zuzuordnen sind, sind derzeit genügend Mittel vorhanden. Müssen die Ermittlungen aufgrund einer entsprechenden Kriminalitätslage ausgeweitet werden, so müssten die Mittel verstärkt werden.

Zu Fragen 7 und 8:

Eine effiziente Bekämpfung von organisierter Kriminalität, insbesondere der Mafia, ist in erster Linie eine Aufgabe des Bundes. Im Unterschied zu Italien ist nach Art. 260^{ter} StGB die blosse Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation noch nicht strafbar. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die fragliche Person sich an einer solchen Organisation beteiligt, d. h. sich in die Organisation eingliedert *und* im Hinblick auf deren verbrecherische Zweckverfolgung tätig wird; ohne solche Beteiligung kann sich strafbar machen, wer einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung der kriminellen Organisation leistet. Die Beweishürden sind hoch und es kommt immer wieder zu Freisprüchen bzw. der Tatbestand wird nicht angeklagt. Immerhin können einzelne Straftatbestände (z. B. Drogenhandel, Erpressung usw.) verfolgt werden. Aber tatsächlich erweist sich Art. 260^{ter} StGB insoweit als wenig griffig. Bestrebungen zur Überarbeitung sind auf Bundesebene im Gange.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi